

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Sachstand der Unterbringung von Obdachlosen zur Kenntnis.

Erläuterungen und Begründungen:**Gesetzliche Grundlage und Aufgabenstellung**

Die Verpflichtung der Städte und Gemeinden zur Unterbringung von im ordnungsrechtlichen Sinne unfreiwillig obdachlosen Personen ergibt sich aus Artikel 1 des Grundgesetzes (Unantastbarkeit der Menschenwürde) und ist im jeweiligen Polizei- und Ordnungsrecht der Länder verankert. Ergänzend regeln die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches XII (§§ 67 ff. SGB XII) die Versorgung und Unterstützung obdachloser Menschen und sichern den Anspruch auf angemessene Hilfen und Unterbringung in besonderen Lebenslagen.

In Hilden übernimmt die Stelle „Obdachlosenangelegenheiten“ im Amt für Jugend, Soziale Dienste und Integration (SG 51.2) die zentrale Koordination der Aufnahme und Unterbringung obdachloser Personen in städtischen Notunterkünften. Zu den Kernaufgaben gehören die Steuerung der Belegungsplanung unter Berücksichtigung individueller Schutzbedarfe, die enge Zusammenarbeit mit dem sozialarbeiterischen Träger SPE Mühle sowie die Schnittstellenfunktion zu weiteren Behörden und sozialen Diensten. Ziel ist es, kurzfristig sichere Unterbringungsmöglichkeiten bereitzustellen und durch Vernetzung und Beratung langfristige Perspektiven für die Betroffenen zu schaffen.

Sachstand

Die Belegung der städtischen Notunterkünfte ist weiterhin hoch. Ende 2024 waren 61 Personen untergebracht, zum 09.10.2025 stieg die Zahl auf 66 Personen, davon 41 Einzelpersonen und 12 Minderjährige. Im laufenden Jahr 2025 zogen 21 Personen aus den Unterkünften aus, während 26 neue Bewohner*innen aufgenommen wurden. Aufgrund der begrenzten Kapazitäten kam es in einzelnen Zimmern zu Doppelbelegungen.

Neben den Kapazitätsengpässen bereiten insbesondere wiederholt auftretende Probleme mit dem Verhalten einiger Bewohner*innen Schwierigkeiten. Neben Verstößen gegen Ordnung und Sauberkeit kommt es immer wieder zu Vandalismus, wie aufgebrochene Türen, beschädigte Fenster und verschmutzte Gemeinschaftsflächen. Da Zeugen oft fehlen, können die Verursacher meist nicht ermittelt werden, was Anzeigen bei der Polizei häufig ergebnislos bleiben lässt.

Weiterhin führen Verstöße gegen die Hausordnung und Ruhestörungen zu erheblichen Beschwerden seitens der Anwohner. Trotz mehrfacher Ansprachen durch die zuständige Sozialarbeiterin, Mitarbeiter*innen der SPE Mühle sowie das Ordnungsamt zeigen diese Maßnahmen bisher kaum Wirkung. Die behördlichen Handlungsmöglichkeiten sind eingeschränkt: Anders als im Mietrecht können Personen nicht aufgrund von Ruhestörungen gekündigt oder geräumt werden, da eine Obdachlosigkeit verhindert werden muss. Umweisungen in andere Unterkünfte sind selten praktikabel, da sie das Problem meist nur verlagern und mit erheblichem polizeilichem Aufwand verbunden sind. Das Ordnungsamt nutzt bereits Bußgelder und temporäre Stromabschaltungen, doch auch diese Maßnahmen führten bislang nicht zu einer nachhaltigen Verbesserung.

Aufgrund der eingeschränkten Befugnisse wird den Beschwerdeführern bei Ruhestörungen aktuell überwiegend die Einschaltung der Polizei empfohlen. Das Sachgebiet Asyl- und Obdachlosenangelegenheiten arbeitet weiterhin eng mit dem Ordnungsamt und dem Träger SPE Mühle zusammen, um gemeinsam Lösungsansätze zu entwickeln und die Situation zu verbessern.

Sozialarbeiterische Betreuung und Präventionsarbeit

Die sozialarbeiterische Betreuung der Bewohner*innen sowie die präventive Arbeit vor Ort werden im Auftrag der Stadt Hilden durch den Träger SPE Mühle übernommen. Die Mitarbeitenden stehen in regelmäßigem Kontakt mit den Bewohnerinnen und Bewohnern, vermitteln bei Konflikten, leisten Hilfe bei behördlichen Angelegenheiten und unterstützen bei der Entwicklung von Perspektiven über die Notunterbringung hinaus. Die Verwaltung verweist in diesem Zusammenhang auf den Jahresbericht der SPE Mühle, der regelmäßig zu Beginn eines Jahres in den Sozialausschuss eingebracht wird und einen umfassenden Überblick über die durchgeführten Maßnahmen, Fallzahlen sowie Herausforderungen und Erfolge der sozialarbeiterischen Arbeit bietet.

gez.
Sönke Eichner
1. Beigeordneter

Klimarelevanz:

Da die Sitzungsvorlage sich hier lediglich als Mitteilung an den Sozialausschuss wendet, ist keine Klimarelevanz gegeben.

Inklusionsrelevanz:

Da die Sitzungsvorlage sich hier lediglich als Mitteilung an den Sozialausschuss wendet, ist keine Inklusionsrelevanz gegeben. Im Rahmen der Tätigkeiten wird die Teilhabemöglichkeit berücksichtigt und auf inklusionsrelevante Belange geachtet.